



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1345 - 1348, DOK 754.14/017-OLG

Haftung eines Pächters einer Eissporthalle für einen Unfall eines Trainingsobmanns eines Eishockeyvereins - Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.02.1998

Haftung des Pächters einer Eissporthalle für einen Unfall eines Trainingsobmanns eines Eishockeyvereins (§§ 539, 636 RVO; §§ 836, 837, 838, 847 BGB);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom
27.02.1998 - 22 U 71/97 -

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 27.02.1998 - 22 U 71/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein Arbeitsunfall kann mehreren Betrieben zuzuordnen sein; das Gericht ist aufgrund der Bezeichnung eines Unfallbetriebs durch den Träger der Unfallversicherung nicht gehindert, festzustellen, daß der Unfall auch einem anderen Betrieb zuzurechnen ist.
2. Der Trainingsobmann eines Eishockeyvereins, der die verschossenen Pucks einsammelt, weil der Verein die Pucks benötigt, um den Spielbetrieb aufrechtzuerhalten, erbringt diese Tätigkeit nur für den Verein, selbst wenn diese Arbeit auch für die Hallenbetriebsgesellschaft nützlich ist.
3. Wenn eine Platte des Zwischendachs, durch das in einer Eishalle der Restaurantbereich abgetrennt wird, beim Betreten einbricht, handelt es sich um ein Ablösen von Teilen eines Gebäudes iS der BGB §§ 836, 838.
4. 15.000 DM Schmerzensgeld für einen Stauchungsbruch des rechten Sprunggelenks eines Mannes mittleren Alters bei schwierigem Heilungsprozeß mit posttraumatischer Arthrose, Wundinfekten, die offen behandelt und danach mit Hauttransplantat verschlossen werden mußten, Einstellung des rechten oberen Sprunggelenks zur Arthrodese, mindestens acht Operationen und als Dauerschaden verbleibende Sprunggelenksversteifung.

Orientierungssatz:

Der Trainingsobmann eines Eishockeyvereins, der beim Einsammeln verschossener Pucks durch ein Zwischendach der Eissporthalle einbricht, hat keinen dem Betrieb des Hallenpächters zuzurechnenden Arbeitsunfall erlitten. Die Voraussetzungen des RVO § 539 für eine Zuordnung zum Betrieb des Hallenpächters sind nicht erfüllt. Durch die Tätigkeit des Trainingsobmanns für seinen Verein, der einem Stammunternehmen gleichzustellen ist, wird der Versicherungsschutz des Unfallbetriebes nicht ausgelöst und damit auch nicht das Haftungsprivileg.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg. Die Beklagte ist gemäß §§ 836, 838, 847 BGB verpflichtet, dem Kläger für die bei dem Unfall am 7. März 1995 erlittenen Verletzungen ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Die Haftung ist nicht gemäß § 636 RVO ausgeschlossen. Der Kläger ist nicht als Beschäftigter im Betrieb der Beklagten im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Eine Entscheidung nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Sozialgesetzbuch, die dies mit für die ordentlichen Gerichte bindender Wirkung feststellte, liegt nicht vor. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat vielmehr gegenüber dem Kläger erklärt, daß die Tätigkeit als für den E. V. D. e.V. verrichtet angesehen werde.

Es handelt sich auch nicht um einen auch dem Betrieb der Beklagten zuzurechnenden Arbeitsunfall. Allerdings kann ein Arbeitsunfall im Sinne der RVO mehreren Betrieben zuzuordnen sein (vgl. OLG Köln VersR 95, 1469 m.w.N.). In einem solchen Fall ist das Gericht aufgrund der Bezeichnung eines Unfallbetriebes durch den Träger der Unfallversicherung nicht gehindert, festzustellen, daß der Unfall auch einem anderen Betrieb zuzurechnen ist (Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 22. Aufl., Kap. 31, Rdn. 124). Bei der Tätigkeit des Klägers sind die Voraussetzungen des § 539 RVO für eine Zuordnung zum Betrieb der Beklagten jedoch nicht erfüllt. Es handelt sich nicht um eine dem Aufgabenbereich der Beklagten zuzuordnende Tätigkeit, die der Kläger für sie, sei es auch aus Gefälligkeit, ausgeübt hat (vgl. Geigel, a.a.O., Rdn. 45, 46, BGH LM Nr. 39 zu § 636 RVO).

Entscheidend ist dabei, daß der Kläger nach den Umständen des Falles aus seiner Sicht und nach seiner Interessenlage diese Tätigkeit für seinen Verein und nicht für den Betrieb der Beklagten erbracht hat. Durch die Tätigkeit für seinen Verein, der in diesem Zusammenhang einem (Stamm-)Unternehmen im Sinne der Rechtsprechung zu § 636 RVO gleichzustellen ist, wird der Versicherungsschutz des Unfallbetriebes nicht ausgelöst und damit auch nicht das Haftungsprivileg (vgl. BGH LM zu § 636 RVO Nrn. 31, 39 und 41 und NJW 87, 1022 jeweils m.w.N.).

Der Kläger war unstreitig Trainingsobmann des Eishockeyvereins, der in der Halle der Beklagten trainierte. Er war nicht in den Betrieb der Beklagten eingegliedert. Zwar hat er in erster Instanz zunächst vorgetragen, er habe auf Geheiß des Eismeisters der Beklagten das Dach betreten, um die Pucks einzusammeln, dies hat er jedoch dahin korrigiert, daß es sich um den Eismeister des E. V. D. e.V. handelte. Lediglich dafür, daß er auch gegenüber der Beklagten befugt war, das Dach zu betreten, hat sich der Kläger auf dessen Tätigkeit für die Beklagte und die Funktion des Geschäftsführers der Beklagten als Vorsitzender des Eishockeyvereins berufen. Der Vortrag der zweiten Instanz, er habe die Tätigkeit ausgeführt, um die verschossenen Pucks dem Verein wieder zu beschaffen, das Einsammeln geschehe nicht im Rahmen von Aufräumarbeiten, sondern weil der Verein die Pucks benötige, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb aufrechtzuerhalten, ist plausibel. Das bedeutet, daß der Kläger eine Tätigkeit nur für den Verein erbracht hat, zumal die Beklagte sie nicht veranlaßt hat. Darauf, ob sie auch für die Beklagte nützlich war, was diese erstmals in der Berufungsinstanz geltend macht, nachdem sie in erster Instanz noch die Auffassung vertreten hat, der Kläger sei unbefugt auf das Restaurantdach gestiegen, und dazu behauptet hat, ihm sei von keiner hierzu befugten Person die Erlaubnis dafür erteilt worden, kommt es nicht an. In der Regel wird bei Tätigkeiten, die beiden Betrieben nützlich sind, davon auszugehen sein, daß der Geschädigte allein der Förderung der eigenen

Belange, d.h. der Belange seines Stammbetriebes, dient (vgl. BGH NJW 87, 1022). Die Haftung der Beklagten beruht auf §§ 836, 838 BGB.

Daß es sich bei der Eisporhalle um ein Gebäude handelt, bedarf keiner Erörterung. Ein Einbrechen einer Platte eines Zwischendaches beim Betreten ist als Ablösen von Teilen des Gebäudes im Sinne dieser Vorschrift anzusehen (vgl. BGH VersR 60, 426). Da dieses wegen Fäulnis der Platte geschah, ist das Dach objektiv mangelhaft unterhalten gewesen, denn ein Gebäude ist nur dann fehlerfrei, wenn es bei einer nach Lage der Dinge voraussehbaren Einwirkung hinreichend widerstandsfähig gegen Einsturz oder Ablösung von Teilen ist (Belling/Eberl-Borges in Staudinger, BGB, 1997, § 836 Rdn. 31, 32). Damit, daß zu Reinigungs-, Wartungs- oder ähnlichen Zwecken das Restaurantdach betreten werden mußte, mußte bei der Errichtung und Wartung gerechnet werden. Dafür war Vorsorge zu treffen, zumal die Beklagte lediglich bestritten hat, daß der Kläger im konkreten Fall eine Anweisung oder die Erlaubnis zum Betreten des Daches gehabt hätte, aber nicht den Vortrag des Klägers, daß so etwas zwecks Einsammelns der Pucks öfter vorkam.

Allerdings haftet die Beklagte nicht als Eigenbesitzerin gemäß §§ 836, 837 BGB, da sie die Halle nur gepachtet hat. Sie besitzt die Halle auch nicht vermöge eines ihr zustehenden Nutzungsrechts im Sinne des § 838 BGB. Damit sind in dieser Vorschrift nur Nießbrauch und andere Dienstbarkeiten gemeint (BGH NJW-RR 1990, 1423). Jedoch hat die Beklagte die Gebäudeunterhaltungspflicht übernommen, d.h. die Zuständigkeit dafür zu sorgen, daß keine Schäden durch Einsturz und Ablösung von Teilen entstehen (BGH a.a.O.). Das ergibt sich aus ihrem eigenen Vortrag, sie habe die Unterhaltung der Halle übernommen, nur die Instandsetzung von Dach und Fach sei bei der Streithelferin als Verpächterin verblieben. Das ist so zu verstehen, daß die Gebäudesubstanz, die tragenden Teile, von der Streithelferin erhalten werden sollte, die Innenausstattung jedoch von der Beklagten zu unterhalten war. Zur Letzteren ist das hier vorhandene Restaurantdach zu zählen. Es handelt sich nach der von der Beklagten nicht bestrittenen Darstellung der Streithelferin nur um die Abdeckung eines für das Restaurant abgetrennten Teiles der Halle, bestehend aus einer Eisenträgerkonstruktion, die von unten und oben mit Spanplatten verkleidet ist, also nicht um einen tragenden Gebäudeteil. Auch hat die Beklagte unstreitig die nach dem Unfall erforderliche Reparatur durchführen lassen.

Die Beklagte, die insoweit darlegungspflichtig ist, hat zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht lediglich vorgetragen, daß dieses Dach regelmäßig begangen worden sei und zwar letztmals einen Monat vor dem Unfall, dabei sei die Fäulnis der Platte nicht erkennbar gewesen, weil diese von innen her verfault gewesen sei. Die Beklagte hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß diese Fäulnis wohl auf früheres Eindringen von Regen zurückzuführen sei, das sei daran zu erkennen gewesen, daß in der Nähe Flecken auf dem Dach zu sehen gewesen seien. Wenn solche Flecken vorhanden gewesen sind, durfte sich die Beklagte aber nicht mit bloßem äußeren Augenschein begnügen. Sie hätte dann an dieser Stelle die Spanplatten näher auf möglicherweise verdeckte Feuchtigkeitsschäden untersuchen müssen. Daß sie das getan hätte, ergibt ihr Vortrag nicht.

Gemäß § 847 BGB besteht wegen der Körperverletzung ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Für die Bemessung sind in erster Linie die sich aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen - Berichte der Unfallklinik vom 2.10.95, 6.3.96 und 8.3.96, des behandelnden Arztes Dr. H. vom 4.9.96 und 16.9.96 und der gefäßchirurgischen

Klinik des E. K. M. a. d. R. vom 18.11.1997 - ergebenden Unfallfolgen, Stauchungsbruch des rechten Sprunggelenks, und der schwierige Heilungsprozeß mit posttraumatischer Arthrose, Wundinfekten, die zunächst offen behandelt, dann mit Hauttransplantat verschlossen werden mußten, und schließlich Einstellung des rechten oberen Sprunggelenks zur Arthrodese maßgebend. Diese erforderten zwei längere stationäre Krankenhausaufenthalte vom 7.3.95 bis zum 29.9.95 und vom 31.1.1996 bis zum 14.2.1996 mit zahlreichen Operationen am 7.3.95, 7.4.95, danach eine weitere, dann am 16.6.95, 4.8.95, 5.9.95, 1.2.96 und im September 96. Zu berücksichtigen ist weiter, daß als Dauerschaden die Sprunggelenksversteifung verbleibt. Die Beklagte bestreitet die Verletzung und ihre Folgen nicht, nur die vom Kläger genannte Zahl von dreizehn Operationen. Aus den vorgelegten Unterlagen, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlaß besteht, ergeben sich jedenfalls die vorgenannten acht Operationen. Soweit die Beklagte auf einen früheren Unfall verweist, kann dieser unberücksichtigt bleiben, denn es handelte sich ausweislich des Schreibens des Arztes Dr. H. um eine Verletzung der Milz, also keine die jetzt aufgetretenen Verletzungen beeinflussende Verletzung. Unter Berücksichtigung des nicht sehr schweren Verschuldens und im Hinblick auf die bleibenden Folgen der Verletzung und die Auswirkungen auch auf die Berufstätigkeit des Klägers erscheint ein Schmerzensgeld von 15.000,00 DM angemessen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe, die gemäß § 546 Abs. 1 ZPO die Zulassung der Revision rechtfertigen würden, bestehen nicht.

Streitwert für die Berufungsinstanz: 45.000,00 DM, Beschwer für die Beklagte: 15.000,00 DM, Beschwer des Klägers: 30.000,00 DM.

Fundstelle:

OLG-Rp Düsseldorf 1998, 346-348